

Taekwondo Hochschulsport Rostock e.V.
Augustenstraße 80
18055 Rostock

Vorsitz:
Nicole Hofmann

Stellvertreter.:
Theo Balz

Tel: +49 163 6386290

+49 174 6088086

e-mail: vorsitzender@threv.de
internet : www.THReV.de

stellvertreter@threv.de



§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Taekwondo Hochschulsport Rostock e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock unter der Nummer VR 243 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Rostock.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Sportart Taekwondo in den möglichen Leistungs- und Altersklassen.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassistischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Taekwondo. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training sowie an Wettkämpfen teilzunehmen.
4. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den übergeordneten Fach- und Landesverbänden an.
5. Für jede weitere im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung jedoch unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Bestrebungen sind nicht in erster Linie auf Gewinnerzielung gerichtet.
2. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Diese können ihre Tätigkeit nach § 3 Nr. 26a EStG ausüben.
Im Rahmen gesetzlicher Vorgaben können wiederkehrende und schwer als Einzelaufwand nachweisbare Aufwendungen, wie z.B. Kommunikationskosten u.Ä., pauschalisiert erstattet werden.
3. Werden Gewinne erzielt, so dürfen sie nur, wie auch andere Mittel des Vereins, für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Den Mitgliedern werden weder etwaige Einlagen, noch bestimmungsgemäß geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins zurückerstattet.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines sind:
 - a) Erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) fördernde Mitglieder.

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die seine Satzung und seine Zwecke anerkennen.

Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand eingereicht und von diesem angenommen wird. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, sowie durch Ableben oder Ausschluss.

Die Möglichkeit der schriftlichen Kündigung per Email an den Vorstand ist zulässig.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.

Als förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aufgenommen werden.

Taekwondo Hochschulsport Rostock e.V.
Augustenstraße 80
18055 Rostock



Vorsitz: Nicole Hofmann
Stellvertreter.: Theo Balz

Tel: +49 163 6386290 +49 174 6088086

e-mail: vorsitzender@threv.de stellvertreter@threv.de
internet : www.THReV.de

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie ihre Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten (01.01. bzw. 01.07.). Näheres regelt die Beitragsordnung. Über künftige Änderungen der Beiträge beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Beitragsermäßigung oder – Befreiung beschließen. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geld- oder Sachspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen.

§ 7 Vereinsstrafen

Verstößt ein Mitglied gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen dieses Vereins, gerät es mit der Beitragszahlung in Rückstand oder widerspricht sein Verhalten den Zielen des Vereins, so können folgende Vereinsstrafen zur Anwendung gebracht werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) unentgeltliche Arbeitsleistung
- d) Geldbuße
- e) Entzug der Mitgliederrechte
- f) Ausschluss

Die Strafen werden nach Anhörung des betroffenen Mitglieds durch den Vorstand ausgesprochen. Bei Strafen c) und f) ist auf Antrag des Mitgliedes der Vorgang auf einer Mitgliederversammlung erneut zu beraten. Dieser Antrag ist spätestens 14 Tage nach dem Aussprechen der Strafe schriftlich mit einer entsprechenden Begründung beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und endgültig über die Bestätigung, Aufhebung oder Umwandlung der Strafe.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Eine Mitgliederversammlung kann auf einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden.
3. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung eingebracht und mit den Unterschriften von wenigstens drei abstimmungsberechtigten Mitgliedern versehen sind.
6. Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht werden und müssen verhandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder (Stand 01. Januar des betreffenden Jahres) anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu protokollieren und wird durch den Versammlungsleiter festgestellt.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse einer Versammlung und Ergebnisse der Vorstandswahlen ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
9. Eine Abstimmung darf im Verlaufe einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis angezweifelt und/oder ein Formfehler festgestellt wird.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme, sofern das Einverständnis zur Stimmabgabe der Erziehungsberechtigten per Unterschrift vorliegt.
3. Für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Eltern das Stimmrecht.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
6. Mitgliederversammlungen, die in den Schulferien stattfinden sollen, sind mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Schulferien bekannt zu geben.
7. Eine Abstimmung darf im Verlaufe einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis angezweifelt und/oder ein Formfehler festgestellt wird.

